



Ökologisch-Demokratische Partei  
Landesverband Thüringen  
Landesvorsitzender  
Martin Truckenbrodt  
Sonneberger Straße 244  
96528 Frankenblick/Seltendorf  
martin.truckenbrodt@oedp.de  
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

Seltendorf, den 2. März 2025

## **Vierte Stellungnahme zum Organstreitverfahren VerFGH 15/24**

Mit dieser Stellungnahme wollen wir als Antragstellerin zum einen einzelne unserer früheren Aussagen und Aussagen der Gegenseite in diesem Verfahren korrigieren, konkretisieren oder aktualisieren. Zum anderen wollen wir hiermit Ergänzungen vornehmen.

Wir schließen uns als Antragstellerin hiermit vollumfänglich der Argumentation von Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth in seinem Beitrag *Die Verfassung kennt sie nicht und die Demokratie bedarf ihrer nicht – Zur Notwendigkeit der Revision der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Recht zur Wahl des Deutschen Bundestages*, *JuristenZeitung (JZ)*, Jahrgang 73 (2018) / Heft 1, S. 13-22 (10), an, wenden diese hiermit, soweit möglich, entsprechend auf Landtagswahlen in Thüringen an und verwenden diese hiermit als Teil unserer Ausführungen und unserer Argumentation. Wir weisen darauf hin, dass dieser Beitrag vor der Wahl zum 7. Thüringer Landtag erschienen ist.

## **Wichtigkeit der Gesamtbetrachtung**

Die historische Betrachtung ist unerlässlich. Die 5%-Sperrklauseln waren von Anfang an undemokratisch gewesen und sind es bis heute. Denn sie missachten den Wählerwillen und agieren zielstrebig und systematisch gegen kleinere Parteien. Die demokratische Vielfalt wird damit in erheblichem Maße kompromittiert. Für die Thüringer Landeswahlgesetzgebung im Gesamten betrachtet ist dies seit dem Beschluss über die Verfassung des Freistaats Thüringen am 25. Oktober 1993 bzw. dem Inkrafttreten am 30. Oktober 1993 der Fall. Seit und ausschließlich auf Grund dieses Beschlusses des Thüringer Landtags steht dieser Sachverhalt in der dauerhaften Diskussion. Das aktuelle Thüringer Landeswahlgesetz ist rückwirkend erst seit dem 28. März 2012 gültig. Am 25. Oktober 1993 waren im 1. Thüringer Landtag folgende Parteien vertreten gewesen: CDU, SPD, LL/PDS (Die Linke), FDP und NF/Grüne/DJ (B'90/Grüne). Am 28. März 2012 waren im 5. Thüringer Landtag folgende Parteien vertreten gewesen: CDU, Die Linke, SPD, FDP und B'90/Grüne.



[www.oedp-thueringen.de](http://www.oedp-thueringen.de)



[info@oedp-thueringen.de](mailto:info@oedp-thueringen.de)



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen>



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Das vom Gesetzgeber beabsichtigte aus der Sperrklausel resultierende taktische Wählen stellt für Landtagswahlen in Thüringen seit dem 30. Oktober 1993 eine systematische Verfälschung der Wahlergebnisse und eine Bevormundung der Wählerinnen und Wähler dar. Die aus den 5%-Sperrklauseln resultierenden negativen Auswirkungen für kleinere Parteien u.a. bei der Medienberichterstattung und bei Wahlumfragen sind leicht ersichtlich und damit offenkundig.

Auch auf Grund dieser Aspekte kann die Sperrklausel nur als undemokratisch bezeichnet werden. Sie liefert auch mit dieser Betrachtung selbst den Anlass zur fortdauernden Diskussion.

### **Ziel des Verfahrens VerfGH 15/24 gemäß Antrag vom 11. Juni 2024**

Der Landesverband Thüringen der Ökologisch-Demokratischen Partei beantragt beim Thüringer Verfassungsgerichtshof festzustellen, dass hinsichtlich der Sperrklausel Handlungsbedarf bestand und dass es der 7. Thüringer Landtag unterlassen hat, hier entsprechend zu handeln. Dieser Handlungsbedarf besteht auch weiterhin nach bzw. seit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024.

Sollte das Gericht dem Antrag der Antragstellerin entsprechen und zustimmen, wird damit lediglich der Handlungsbedarf bestätigt und damit Teil der Rechtslage in Thüringen und in Deutschland. Eine Anpassung der Landeswahlgesetzgebung muss dann vom Gesetzgeber vorgenommen werden. Eine entsprechende Anpassung sollte gemäß § 23 (3) Satz 2 ThürLWG und der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags am 26. September 2024 spätestens am 26. Dezember 2027, dem frühestmöglichen Termin zur Aufstellung von Wahlvorschlägen, rechtsgültig sein. Sollte die entsprechende Anpassung nicht bis dahin durch den Gesetzgeber erfolgt sein, steht den durch die Sperrklausel benachteiligten Parteien lediglich der Klageweg in Form eines Antrags auf einstweilige Anordnung zur Verfügung (vgl. BVerfGE 4, 27). Mit einer aus Sicht der Antragstellerin positiven Entscheidung im vorliegenden Verfahren VerfGH 15/24 sollte dann auch ein solcher Antrag zulässig sein.

### **Klarstellung der Begründung**

#### **Schaden für die Antragstellerin**

Anhang J der Antragstellerin des Antrags vom 11. Juni 2024 zeigt für das Beispiel der Europawahlen sehr deutlich die Auswirkung des taktischen Wählens auf, nachdem die Wahlen zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 erstmals ohne Sperrklausel stattfanden. Würde dieser für die Antragstellerin positive Effekt bei Landtagswahlen in Thüringen nach einer Abschaffung der Sperrklausel in gleicher Weise auftreten, ist ein Ergebnis für die Antragstellerin von über einem Prozent durchaus im Bereich des Möglichen. Damit wären sowohl die vom gesamten Wahlergebnis abhängige faktische Sperrklausel von etwa 0,6 % als auch die Hürde bezüglich Wahlkampfkostenerstattung von 1,0 % nach § 18 (4) Satz 1 PartG überschritten.

Damit verursacht die 5%-Sperrklausel bei Landtagswahlen in Thüringen für die Antragstellerin fast schon offensichtlich folgenden Schaden:

1. Der Einzug in den Thüringer Landtag mit mindestens einem Sitz wird verhindert.
2. Die Partizipation an der staatlichen Parteienfinanzierung wird verhindert.

Dieser Schaden ist als erheblich festzustellen.

„... Das Risiko einer „vergeblichen“ Stimme verleitet, wie auch das BVerfG anerkennt,<sup>39</sup> zu strategischem<sup>40</sup> Wahlverhalten und könnte Wähler davon abhalten, für von der Sperrklausel bedrohte Parteien zu stimmen. Diese werden in der Startphase, aber auch ihrer Entwicklung deutlich behindert,<sup>41</sup> wodurch eine Erstarrung der Parteienlandschaft drohen kann.<sup>42</sup> Zwar hat das BVerfG ebenfalls erwogen, dass Wähler womöglich aus Protest für kleinere Parteien gestimmt und ohne Klausel anderen Parteien die Stimme gegeben hätten.<sup>43</sup> Die Annahme einer Proteststimme, die sich aufgrund der Sperrklausel parlamentarisch kein Gehör und damit den Parteien, gegen welche der Protest gerichtet ist, Vorteile verschaffen soll, erscheint freilich wenig wirklichkeitsnah. Zudem muss ein demokratischer Staat ein Interesse der Wähler unterstellen, auf die Zusammensetzung des Parlaments Einfluss nehmen zu wollen.<sup>44</sup> ...“

Fremuth, Die Verfassung kennt sie nicht und die Demokratie bedarf ihrer nicht – Zur Notwendigkeit der Revision der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Recht zur Wahl des Deutschen Bundestages, JuristenZeitung (JZ), Jahrgang 73 (2018) / Heft 1, S. 14 (letzter Absatz) – 15 (erster Absatz)

Der Schaden für die Antragstellerin wird durch das taktische Wählen zusätzlich verstärkt.

Der Antragsgegner stellt in seiner Stellungnahme vom 27. Juli 2024 zum vorliegenden Verfahren VerfGH 15/24 die Sachverhalte und Zusammenhänge bezüglich der natürlichen bzw. faktischen Sperrklausel falsch dar. Offensichtlich bewusst und damit fahrlässig lässt der Antragsgegner den mehr als offensichtlichen Zusammenhang u.a. mit dem taktischen Wählen unberücksichtigt.

### **Schaden für den Freistaat Thüringen und die Demokratie**

Auch wenn die Antragstellerin nur im eigenen Interesse als Partei klagen kann, macht eine Bearbeitung vor einem Verfassungsgericht dennoch einen Blick über diese Interessen hinaus notwendig. Die Antragstellerin ist gemäß der in Grundgesetz und Parteiengesetz festgelegten Aufgaben und Aufträge für politische Parteien letztendlich sogar dazu verpflichtet.

Eine wesentliche Aufgabe der Parteien ist nach Art. 21 (1) Grundgesetz die „Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes“. § 1 (1) und (2) § 2 (1) PartG untermauern deutlich die verfassungsrechtliche Stellung, die Aufgaben und den Begriff der Parteien. Hier wird nicht zwischen im Bundestag oder in Landtag vertretenen Parteien und den dort nicht vertretenen Parteien unterschieden. Somit sind hier zumindest alle Parteien, welche die Eigenschaften und Anforderungen § 2 (2) Satz 1 und 2 erfüllen, gleich zu bewerten und gleich zu behandeln. Die Sperrklausel widerspricht auch diesem Grundsatz der einfachen Gesetzgebung.

Weiterhin geht nach Art. 20 (2) GG und Art. 45 ThürVerf alle Staatsgewalt vom Volke aus. Damit sollten ausschließlich Wählerinnen und Wähler mit ihrem Votum an der Wahlurne (einschließlich Briefwahl) die Zusammensetzung des Thüringer Landtags bestimmen. Somit sollte ausschließlich die faktische Sperrklausel zum Einsatz kommen. Dieser verfassungsmäßige Grundsatz erzwingt auch, dass jede Einschränkung betreffender verfassungsmäßiger Prinzipien zumindest gut und vor allem auch nachvollziehbar begründet sein muss. Die Absicht des Gesetzgebers der Vermeidung einer Stimmenzersplitterung ist jedenfalls nicht ausreichend und nachvollziehbar begründet. Es handelt sich hierbei bezüglich der Regierungsbildung lediglich um eine nicht substantiierte Behauptung. Damit ist das Handeln des Gesetzgebers in dieser Sache nicht evidenzbasierend und damit unbegründet.

Wahlen stellen auch unter Berücksichtigung der vollumfänglichen vom Volk ausgehenden Staatsgewalt den elementarsten Baustein und Pfeiler der Parlamentarischen Demokratie dar. Damit dürfen bei Fragen zur Einhaltung verfassungsmäßiger Prinzipien im Zusammenhang mit der Wahlgesetzgebung formaljuristische Aspekte der Verfristung nicht zur Anwendung kommen, wie dies für andere Bereiche der Gesetzgebung natürlich im Interesse der Rechtssicherheit notwendig ist. Diese anderen Bereiche der Gesetzgebung können hier zudem als nachgelagert betrachtet werden. Schränkt der Gesetzgeber die Einhaltung verfassungsmäßiger Prinzipien mit der Wahlgesetzgebung ein, so stellt dies automatisch und zwangsläufig einen Schaden für die Parlamentarische Demokratie dar.

### **Verfassungsrang der Sperrklausel in Thüringen bricht mit dem Grundgesetz und ist damit verfassungswidrig**

Das Grundgesetz gewährt die verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien. Grundlage und ausschlaggebend hierfür sind Art. 21 GG, Art. 3 (1) GG und Art. 28 (1) Satz 1 GG. Siehe u.a. BVerfGE 91, 262, 269. Im hier vorliegenden Verfahren besitzt die Partei der Antragstellerin jedoch, auch in Thüringen, mit der langen Tradition an Wahlantritten seit dem 3. Oktober 1990, kommunalen Mandaten von 1993 bis 1999 und durchgängig seit 2004 und aktuell acht kommunalen Mandaten in drei Landkreisen einer kreisfreien Stadt einen ganz anderen Status als die Antragstellerin im Verfahren 2 BvB 1/93.

Quelle: <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/geschichte-des-landesverbandes>

„Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung“ ist als Argument für die 5%-Sperrklauseln nicht mehr aufrechtzuerhalten. Das belegt nicht nur der Sachverhalt der zweiten Minderheitsregierung in Folge in Thüringen und zeitgleich der ersten Minderheitsregierung in Sachsen. Somit ist die, nüchtern betrachtet, vage und in dieser Frage nicht substantiierte bisherige verfassungsrechtliche Diskussion dazu (u.a. BVerfGE 95, 408, 418) nun mit Blick auf die Zukunft in Frage zu stellen oder neu zu starten.

„Eine Sperrklausel greift in die Wahlrechtsgleichheit und in die Chancengleichheit der Parteien ein und bedarf im Hinblick auf den Verfassungsrang dieser Gleichheitsgrundsätze der Rechtfertigung durch die Verfassung, ...“

*von der Weiden, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaats Thüringen, 2. Auflage 2023", Art. 49 Rn. 11*

Festzustellen ist jedoch, dass die Sperrklausel nicht im Grundgesetz verankert ist. Sie weist keine Verankerung von verfassungsmäßiger und verfassungsrechtlicher Bedeutung im Bundesrecht auf. Damit ist für die Verankerung der Sperrklausel in der Verfassung des Freistaats Thüringen ein Bruch des verfassungsmäßigen Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“ gemäß Art. 31 GG auf Verfassungsebene festzustellen, weil sie im Grundgesetz verankerte verfassungsmäßige Prinzipien auf der selben Ebene bricht. Damit ist die Diskussion um die Sperrklausel auf Landesebene bzw. für Landtagswahlen in Thüringen nicht nur eine verfassungspolitische sondern auch eine verfassungsrechtliche Diskussion. Die verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Diskussion um die Sperrklauseln ist, nicht nur im Zusammenhang mit Landtagswahlen in Thüringen, nun dringender und wichtiger denn je. Sie ist aktuell auch zwingend notwendig.

„Das Wahlsystem war bei den Beratungen zur ThürVerf nicht umstritten; die Vorentwürfe der Fraktionen - mit Ausnahme desjenigen von NF/GR/DJ – enthielten bereits eine entsprechende Festlegung. Umstritten war hingegen die Sperrklausel; die Vorentwürfe von CDU, SPD und F.D.P. sahen eine 5%-Sperrklausel vor, der Vorentwurf von NF/GR/DJ enthielt eine 3%-Sperrklausel, wohingegen der Vorentwurf von LL/PDS das ausdrückliche Verbot von Sperrklauseln beinhaltete. In den Beratungen verständigte man sich nacheinander auf das Ob der Sperrklausel, ihre Höhe und schließlich ihre zwingende Festschreibung in der ThürVerf selbst statt einer bloßen Regelungsbefugnis für den einfachen Gesetzgeber. ...“

*von der Weiden, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaats Thüringen, 2. Auflage 2023", Art. 49 Rn. 11*

Diese Vorgehensweise der Parteien im 1. Thüringer Landtag ist in der historischen Betrachtung als unverantwortlich zu bewerten. Zum einen sind zum Thema der Sperrklausel bei Landtagswahlen gravierende Unterschiede in der Diskussionsgrundlage seitens der fünf beteiligten Parteien feststellbar. Zum anderen wurde die Verankerung in der Verfassung als letzter Punkt diskutiert, was nach einem sicherlich zermürbenden Prozess als bewusst geplantes schrittweises Vorgehen der 5%-Sperrklausel-Befürworter interpretiert werden kann. Die Festschreibung der 5%-Sperrklausel in der Verfassung des Freistaats Thüringen ausschließlich durch die damals im Thüringer Landtag vertretenen Parteien hätte zwingend eine gesellschaftliche Diskussion verlangt. Diese Diskussion hat offensichtlich nicht stattgefunden. An der Wahl zum 1. Thüringer Landtag am 14. Oktober 1990 hatten elf und nicht nur fünf Parteien und Wahlbündnisse teilgenommen.

Der historische Vergleich mit der Entstehung des Grundgesetzes und damit dem Wirken des Parlamentarischen Rats stellt die Sperrklausel bei Landtagswahlen in Thüringen sowohl grundsätzlich als auch bezüglich der Verankerung in der Verfassung des Freistaats Thüringen in Frage (Fremuth, Die Verfassung kennt sie nicht und die Demokratie bedarf ihrer

nicht – Zur Notwendigkeit der Revision der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Recht zur Wahl des Deutschen Bundestages, JuristenZeitung (JZ), Jahrgang 73 (2018) / Heft 1, S. 16, Ausführungen unter 1. Zum „beredten“ Schweigen des Grundgesetzes).

Der Verfassungsrang der Sperrklausel wird aktuell insbesondere dem Freistaat Thüringen zum Verhängnis. Denn die aktuelle, von verschiedenen Parteien und anderen an der politisch-gesellschaftlichen Diskussion Beteiligten geführte Brandmauer-Politik führte und führt im Zusammenhang mit der seit dem 1. September 2024 gegebenen Sperrminorität für die Fraktion der Partei Alternative für Deutschland dazu, dass die Sperrklausel aktuell vermutlich nicht mehr vom Thüringer Landtag reformiert werden kann, da eine Zwei-Drittel-Mehrheit dafür nicht möglich bzw. nicht gewünscht ist. Damit ist aktuell vermutlich nur noch über den außerparlamentarischen direktdemokratischen Weg oder auf dem juristischen Weg eine Auflösung dieser verfahrenen Situation möglich.

### **Ewigkeitsklausel gilt nicht für 5%-Sperrklausel**

Entgegen der bisherigen Darstellungen des Antragsgegners gilt die Ewigkeitsklausel gemäß Art. 83 (1) ThürVerf nicht für die Sperrklausel bei Landtagswahlen in Thüringen.

Denn unter Berücksichtigung von Art. 31 GG, dem verfassungsmäßigen Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, ist Art. 83 (1) ThürVerf sehr grundsätzlich in Frage zu stellen. Denn Art. 83 (1) ThürVerf manifestiert damit die Existenz von nach Bundesrecht nicht verfassungsmäßigen Regelungen in der Thüringer Verfassung. Das ist nicht zulässig, da es sich beim Freistaat Thüringen nicht um einen selbständigen souveränen Staat handelt (Art. 44 (1) Satz 1 ThürVerf, Anhang EV Artikel 3 GG).

Weiterhin listet Art. 83 (3) ThürVerf den die Sperrklausel festlegenden Artikel 46 ThürVerf nicht auf.

Damit ist eine Änderung der Sperrklausel in Artikel 46 der Thüringer Verfassung grundsätzlich zulässig.

### **Begründung für Sperrklauseln beruht ausschließlich auf Annahmen und Behauptungen**

Der Begründung der Sperrklauseln beruht ausschließlich auf Annahmen. U.a. die Niederlande beweisen schon lange, dass diese Annahmen falsch sind und damit die Sperrklausel unbegründet ist. Es fehlen verbindliche und wissenschaftlich haltbare Belege und Beweise für die behaupteten erleichternden Effekte bei der Regierungsbildung. (Fremuth, Die Verfassung kennt sie nicht und die Demokratie bedarf ihrer nicht – Zur Notwendigkeit der Revision der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Recht zur Wahl des Deutschen Bundestages, JuristenZeitung (JZ), Jahrgang 73 (2018) / Heft 1, S. 17, Ausführungen unter 3. Zur Funktions- und Handlungsfähigkeit des Parlaments und der demokratischen Notwendigkeit der Kompromiss- und Konsensfindung.)

Die Realität zeigt ein anderes Bild auf. Es ist mittlerweile doch eine Häufung von Minderheitsregierungen in der Bundesrepublik Deutschland feststellbar. Unsere letzten Aussagen zu Minderheitsregierungen seit dem 3. Oktober 1990 müssen wir nach nochmaliger Prüfung korrigieren. Es gab in diesem Zeitraum folgende Minderheitsregierungen unmittelbar auf Grund des Wahlergebnisses:

- 2. Landtag von Sachsen-Anhalt – Wahl am 26. Juni 1994
- 3. Landtag von Sachsen-Anhalt – Wahl am 26. April 1998
- 17. Hessischer Landtag – Wahl vom 27. Januar 2008 – führte zu vorzeitigen Neuwahlen
- 15. Landtag von Nordrhein-Westfalen – Wahl vom 9. Mai 2010 – führte zu vorzeitigen Neuwahlen
- 7. Thüringer Landtag – Wahl vom 27. Oktober 2019 – führte fast zu vorzeitigen Neuwahlen
- 8. Thüringer Landtag – Wahl vom 1. September 2024 – aktuelle Legislaturperiode
- 8. Sächsischer Landtag – Wahl vom 1. September 2024 – aktuelle Legislaturperiode

Vor dem 3. Oktober 1990 gab es in der Bundesrepublik Republik insgesamt vier Minderheitsregierungen unmittelbar auf Grund des Wahlergebnisses, im Saarland (1975), in Berlin (1981), Hamburg (1982) und Hessen (1982). In beiden letzteren Fällen kam es daraufhin zu vorzeitigen Neuwahlen.

Damit steht fest, dass die Sperrklauseln bei Landtagswahlen sowohl die erfolgreiche Bildung stabiler Regierungen als auch die Bildung von Mehrheitsregierungen nicht gewährleisten. Die Einschränkung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien ist alleine schon deshalb nicht zu rechtfertigen.

### **VerfGH 21/24 ist aus politischer Sicht grundsätzlich richtig gewesen**

Für die Antragstellerin ist die Entscheidung des Gerichts im Verfahren VerfGH 21/24 im Wesentlichen nachvollziehbar. Dennoch zeigen der Ausgang der Wahl am 1. September 2024 und die danach stattgefundene Regierungsbildung, dass der Antrag der Antragstellerin aus politischer Sicht richtig war. Es ist, wie es absehbar war, zur zweiten Minderheitsregierung in Folge im Freistaat Thüringen gekommen. Das Wahlergebnis lässt auch ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des taktischen Wählens vermuten, dass ohne Sperrklausel eine Mehrheitsregierung möglich gewesen wäre. Auch zur Sperr-Minorität für die Fraktion der Alternative für Deutschland wäre es ohne Sperrklausel vermutlich nicht gekommen.

An der Wahl zum 8. Thüringer Landtag offenbarte sich sehr schnell eine Handlungsunfähigkeit des Landtags im Zusammenhang mit der Wahl von Richtern und Staatsanwälten.

MDR Thüringen vom 13. November 2024

<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/afd-cdu-landtag-richter-wahlausschuss-100.html>

Thüringer Allgemeine vom 13. November 2024

<https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article407681247/thueringer-landtag-vertagt-ueberraschenderweise-geplante-wahlen-auf-dezember.html>

MDR Thüringen vom 30. Januar 2025

<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/landtag-richter-ausschuss-wahl-afd-mehrheit-100.html>

MDR Thüringen vom 26. Februar 2025

<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/landtag-vizepraesident-blockade-100.html>

### **Zunahme der Anzahl der 5%-Parteien zeigt sich im Zusammenhang mit der Sperrklausel zunehmend als Problem**

Es zeigt sich, dass nicht die kleineren Parteien, welche ohne Sperrklausel vielleicht nur einzelne Sitze im Bundestag oder in Landtagen erzielen würden, ein Problem im Zusammenhang mit der Regierungsbildung darstellen. Vielmehr zeigt sich die Zunahme der Anzahl der Parteien, welche Wahlergebnisse um fünf Prozent erzielen bzw. erzielen können als tatsächliches Problem. Vor allem diese Entwicklung führt dazu, dass in der Tendenz deutlich erkennbar immer mehr Wählerstimmen in den Landtagen und im Bundestag nicht vertreten sind. Es ist der Diskussion und der Sache nicht dienlich, dass der Antragsgegner dies zuletzt ignoriert und damit verleugnet hat.

Von den aktuell gemäß der Befreiung von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen befreiten neun Parteien hatten vor 1982 lediglich drei dieser Parteien (CDU/CSU, SPD, FDP) diesen Status inne, wenn man CDU und CSU zusammenfasst. Dann kam vor dem 3. Oktober 1990 noch die heutige Partei B'90/Grüne hinzu, unmittelbar nach dem 3. Oktober die heutige Partei Die Linke. Es folgten 2008 die Freien Wähler, 2014 die Alternative für Deutschland, 2023 Bündnis Deutschland und 2024 Bündnis Sahra Wagenknecht. Diese neun bzw. zehn Parteien können mit minimalsten formellen und personellen Aufwand zu allen Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in Deutschland antreten und haben mit der Möglichkeit zu einer späten Aufstellung von Wahlvorschlägen einen politischen Vorteil gegenüber den anderen Parteien. Deshalb wird ein mögliches Nichterreichen der 5%-Sperrklausel diese Parteien nicht von Wahlantritten abhalten. Anders sieht dies bei den weiteren Parteien aus, die ihre Mitglieder zusätzlich zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften motivieren müssen.

Der Ausgang der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 zeigt mit dem sehr knappen Scheitern von BSW an der 5%-Sperrklausel deutlich auf, dass 5% für Sperrklauseln eine zu hohe Hürde darstellen. Denn es ist eigentlich nicht zu verantworten bzw. zu rechtfertigen, dass die Regierungsbeteiligung einer Partei (B'90/Grüne) davon abhängig ist, ob eine andere Partei (BSW) erfolgreich die 5%-Sperrklausel erreicht oder knapp nicht. Dies widerspricht doch sehr deutlich dem Wählerwillen und dem Prinzip der Verhältniswahl.

## **Zusammenfassung und Fazit**

Folgendes ist zusammenfassend festzustellen:

- Nur ohne Sperrklausel geht bei Wahlen alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die Wahlgesetzgebung darf hier nicht einschränkend wirkend sein.
- Die Sperrklausel war und ist seit ihrer Einführung undemokratisch gewesen.
- Die Sperrklausel zeigt sich verstärkt als unwirksam.
- Die Sperrklausel verursacht auf Grund jüngerer Entwicklungen nun in erheblichem Maße Minderheitsregierungen und Handlungsunfähigkeit, also den gegenteiligen des propagierten Effekts.

Weiterhin ist Folgendes sehr offensichtlich:

- Es besteht Handlungsbedarf. Dieser war bereits im Vorfeld der Landtagswahl 2019 ersichtlich gewesen.
- Vermutlich nur noch das Gericht kann auf Grund der jüngsten Entwicklungen und der aktuellen politischen Situation die Problematik praktisch lösen.

Es obliegt aktuell rein formell-juristisch ausschließlich dem Gesetzgeber konkret zu handeln. Eine vollständige Abschaffung der Sperrklausel ist vertretbar. Ein Absenken der Sperrklausel auf 3% ist mit Sicherheit als parteiisches Agieren zugunsten von B'90/Grüne und maximal noch einzelnen weiteren Parteien interpretierbar. Eine Absenkung der Sperrklausel auf die Hürde bezüglich der staatlichen Parteienfinanzierung von 1% würde zudem ebenfalls den Sachverhalt der Einschränkung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und Chancengleichheit der Parteien nicht beseitigen.

Der Name der Stadt Weimar steht in der Deutschen Geschichte im Zusammenhang mit dem Scheitern der ersten Parlamentarischen Demokratie in Deutschland. Als Antragstellerin hoffen wir, dass die Stadt Weimar nun nicht zum zweiten Mal ein vergleichbares Schicksal ereilt. Daher hoffen wir als Antragstellerin, dass mit einer entsprechenden Entscheidung im vorliegenden Verfahren VerfGH 15/24 dem Thüringer Landtag als verantwortlichem Gesetzgeber ein konkreter Arbeitsauftrag gegeben wird.

Wir gehen auf Grund der aktuellen politischen Lage nicht davon aus, dass der 8.Thüringer Landtag eine solche Entscheidung treffen wird. Daher würde ein im Sinne der Antragstellerin positives Urteil zumindest den Weg für einen Antrag auf einstweilige Anordnung bereiten.

Martin Truckenbrodt  
Landesvorsitzender

## **Anlagen**

- DR. MICHAEL LYSANDER FREMUTH, Die Verfassung kennt sie nicht und die Demokratie bedarf ihrer nicht – Zur Notwendigkeit der Revision der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Recht zur Wahl des Deutschen Bundestages, JuristenZeitung (JZ), Jahrgang 73 (2018) / Heft 1, S. 13-22 (10), Publiziert 16.05.2018, DOI 10.1628/002268817X15078221225001